Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 07. Oktober 2026, Zahl: 640-2/16/2026-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Ebenthaler Straßenverordnung 2026_2)

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1
Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„Jakob-Sereinigg-Straße“ (Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal)	ab der Einbindung in die „Gurnitzer Straße“ (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis zu deren Ende
„Hans-Sima-Straße“ (Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz)	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom Geschäftsobjekt „Ortszentrum Ebenthal“ (Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
„Tannengasse“ (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz)	ab der Einbindung in die „Lindenstraße“ (Parz. 980/1, KG 72112 Gradnitz) bis zu deren Ende
„Anglerstraße“ und **„Saiblingweg“** (Parz. 740/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	ab den beiden Einbindungen der „Anglerstraße“ in die Niederdorfer Straße (bei Parz. 740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei Ebenthal)
„Paul-Krammer-Gasse“ (Parz. 672/5 und südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	von der westlichen Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (Parz. 672/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal) bis zu östlichen Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2

Zonenbeschränkungen (30 km/h)

(1) Eine „Zonenbeschränkung 30 km/h“ wird für folgende Bereiche verordnet:

Bereich GEWERBEZONE

„Zeissstraße“, **„Welsbachstraße“,** **„Daimlerstraße“,** **„Franz-Wurm-Gasse“,** **„Josef-Stefan-Straße“,** **„Baugewerbestraße“** **„Resslstraße“** - für die gesamten Straßenzüge	aufzustellen nach der Einbindung der „Zeissstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 249/7, sowie nach der Einbindung der „Resslstraße“ in die „Ackerstraße“ beim südwestlichen Eckpunkt der Parz. 225/4, und am nordwestlichen Ende der Wegparz. 999/3 bei der Einbindung in die Resslstraße, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Einsteinstraße“, **„Keplerstraße“,** **„Bahnstraße“** - für die gesamten Straßenzüge **„Karl-Fischer-Straße“** - für den nördlichen und südlichen Teilbereich	aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung der „Einsteinstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vor der Einbindung der „Bahnstraße“ in die „Karl-Fischer-Straße“ im nordöstlichen Bereich der Parz. 577/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal sowie im südwestlichen Bereich der Parz. 577/8, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Siegfried-Marcus-Straße“ - für den gesamten Straßenzug	aufzustellen nach der Einbindung in die „Einsteinstraße“ beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße am südlichen Eckpunkt der Parz. 254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„SMS-Straße“, **„Technikstraße“,** **„Elektronikweg“,** **„Alessandro-Volta-Straße“** **„Josef-Wang-Straße“** **„Josef-Madersperger-Straße“** **„Anton-Dreher-Straße“** **„Max-Mauermann-Straße“** - für die gesamten Straßenzüge	aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 544/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Bereich OBITSCHACH

für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen: **„0249 Zufahrtsstraße Volksschule Mieger“** (südlicher Teil),	aufzustellen an nachfolgenden Standorten für den zwischen diesen gelegenen Bereich:

„0253 Obitschacher Straße Nord“ (ausgenommen östlicher Teil), **„0255 Obitschacher Straße Süd“** (ausgenommen südwestlicher Teil) **„0256 Erschließungsweg Luschnig und Illaunig-Gründe“** **„0257 Obitschacher Weg Südwest“**	• beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 498/1, • beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 653/4 und • beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 556/1 alle KG 72143 Mieger

Bereich HABER und UNTERMIEGER

für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen: **„0249 Zufahrtsstraße Volksschule Mieger“** (nördlicher Teil), **„0223 Obermiegerer Straße“** (südlicher Teil)	aufzustellen an nachfolgenden Standorten für den zwischen diesen gelegenen Bereich: • 40 Meter südlich des Wohnhauses auf Parz. 500/1, • bei der Einbindung des Zufahrtsweges Haber 4, Wegparz. 779/1, in die Zufahrtsstraße Volksschule Mieger, • 40 Meter nördlich der Parz. 303/2 und bei der südlichen Abzweigung der Obermiegerer Straße von der L100 Miegerer Straße alle KG 72143 Mieger

Bereich OBERMIEGER

für nachfolgende kategorisierte Verbindungsstraßen: **„0223 Obermiegerer Straße“** (nördlicher mittlerer Teil), **„0224 Zufahrtsweg Obermieger 11“,** **„0226 Berg, Weg ab Obermieger bis Berg 21** (westlicher Teilbereich)	aufzustellen an nachfolgenden Standorten für den zwischen diesen gelegenen Bereich: • beim nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 80/2 • beim nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 272/1 • bei der Abzweigung der Wegparz. 791 von der Wegparz. 790 • beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 54/4, KG 72143 Mieger alle KG 72143 Mieger

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft. Für die Bereiche Obitschach, Haber, Untermieger und Obermieger sind bei den Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ Zusatztafeln mit der Aufschrift „einschließlich Nebenstraßen“ zur Aufstellung zu bringen.

§ 3

Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

(1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/ Bereiche verfügt:

Ortschaft „Ebenthal i. K.“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100, L100a, L100b, L101“
„Badstraße“ bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L101 Göltschacher Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis südöstlich der Abzweigung zum „Kalmus- bad“ (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)
Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche Wegparz. 906 und 907, KG 72105 Ebenthal	ab der Einbindung in die „Badstraße“, Parz. 908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Gurnitz“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100“
Ortschaft „Niederdorf“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
Bereich der Freizeitanlage Niederdorf	ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Ortschaft **„Zwanzgerberg“**	ab dem Wohnobjekt „Zwanzgerberg 24“, Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung Norden
„**Steilstück Trauntschnjak**“ in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143 Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)
Ortschaft „**Rottenstein“**	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
nordöstliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“	ab unmittelbar westlich der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter westlich der Parz. 423/1, KG 72162 Rottenstein
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162 Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die Rottensteiner Straße
südliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“ bei der Sportanlage Rottenstein	für die Wegparz. 735/2, KG 72162 Rottenstein, beginnend bei der Ortstafel „Rottenstein“ (südöstlicher Eckpunkt der Parz. 312/1, KG 72162 Rottenstein) bis zum Ende der Sportanlage Rottenstein (südöstlicher Eckpunkt der Parz. 270/1, KG 72162 Rottenstein)
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747, KG 72162 Rottenstein	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein

Ortschaft „**Radsberg“**	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
Ortschaft „**Lipizach“**	ab südlich der mit dem Wohnobjekt „Lipizach 35“ bebauten Parz. 42/2, KG 72138 Lipizach, in Richtung Norden
Teilstück der „Kreuther Straße“	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9 (Bfl. 8, KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73, KG 72132 Kreuth)
Teilstück des „südlichen Weges Berg bis Sabuatach“	100 Meter nach dem westlichen Beginn der Parz. 852 bis zum östlichen Ende der Parz. 864, KG 72143 Mieger
Aich an der Straße: Teilstück der „Limmersdorfer Straße“	ab dem südwestlichen Bereich der Parz. 630/4, bis zum südwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1005/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Wiederholungstafel bei der Einmündung der Wegparz. 1809, KG 72123 Hörtendorf, in die Wegparz. 1005/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

(2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4
Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

(1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/ Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Teilstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger
Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg

(2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5
Halte- und Parkverbote

(1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

a) Ebenthal: „Neuhausstraße“	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 139/3, KG 72105 Ebenthal, in Richtung Südwesten auf einer Länge von 23 Metern, einseitig „Parken verboten“
b) Ebenthal: mittlerer Teil der „Neuhausstraße“	ab dem Wendeplatz für den Busverkehr beim Gasthaus „Schlosswirt“ bis zur Volksschule Ebenthal für beide Straßenseiten „Halten und Parken verboten“, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
c) Ebenthal: „Josef-Leiner-Straße- West“	Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges „Halten und Parken verboten“ ab der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168, KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwest- lichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 143/20, KG 72105 Ebenthal
d) Reichersdorf: nördlicher Teil der „Leopold-Figl-Straße“	Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“, und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“
e) Reichersdorf: „Goessstraße“	an der Südseite, beginnend ab dem nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/95 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Bfl. 151 sowie ab dem nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/74 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 557/2, alle KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“
f) Reichersdorf: südliche Seitenstraße des „Jamnigweges“	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz, beidseitiges „Halten und Parken verboten“
g) Pfaffendorf: „Markus-Pernhart- Gasse“, Umkehrplatz	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 7,5 m →“

h) Zetterei: Teilstück der „Zettereier Straße“	Kurvenbereich beim Objekt Zettereier Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für die südliche Straßenseite, „Halten und Parken verboten“
i) Gradnitz: Teilstück der „Hans-Sima-Straße“	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum nördwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ und der Zusatztafel „← 62,50 m →“
j) Gradnitz: westliches Teilstück der „Kantgasse“	ab dem nordwestlichen Eckpunkt bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parz. 941/1, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“
k) Rosenegg: Teilstück der „Milesstraße“	Ostseite der Milesstraße, Parz. 1084, KG 72112 Gradnitz, ab 33,5 m nach der Einbindung in die Harbacher Straße auf der Länge von 39,0 m „Halten und Parken verboten“
l) Reichersdorf: „Adolf-Schärf-Straße“	an der Westseite, beginnend ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/77 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/54, beide KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“
m) Umkehrschleife Mehrzweckhaus Gurnitz	„Halten und Parken verboten“ im Bereich der gesamten Umkehrschleife (beidseitig) auf Parz. 296/7, ausgenommen Linienbusse
n) „Lipizacher Zufahrtsweg Südwest“ (204020347)	„Halte- und Parkverbot (Zone)“: A)Für den <u>westlichen Bereich des Zufahrtsweges</u> in Richtung Norden wird der Beginn der Zone wie folgt festgelegt: Am Fahrbahnrand des Lipizacher Zufahrtsweges Südwest an der Grenze der Parzellen 3/3, KG 72138 und 320/4, KG 72157 auf der linken Straßenseite. Das Ende er Zone ist an der Rückseite des verordneten Verkehrszeichens kundzumachen. B)Für den <u>östlichen Bereich des Zufahrtsweges</u> in Richtung Norden wird der Beginn des Halte- und Parkverbotes wie folgt festgelegt: Am Fahrbahnrand auf der rechten Seite des Lipizacher Zufahrtsweges Südwest auf Höhe des Beginns des Halte- und Parkverbotes (siehe A), jedoch straßenachsig auf der rechten Fahrbahnseite. Das Ende des Halte- und Parkverbotes ist an der Rückseite des verordneten Verkehrszeichens kundzumachen.

(2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13a „Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und deren Entfernen außer Kraft.

(3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.

(4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite „ausgenommen Ladetätigkeit“ in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).

(6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den „Jamnigweg“ (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „← 7,5 m →“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 62,50 m →“ nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(11) § 5 Abs. 1 lit. j dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(12)§ 5 Abs. 1 lit. k dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(13) § 5 Abs. 1 lit. l dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(14) § 5 Abs. 1 lit. m dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Linienbusse“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

(15) § 5 Abs. 1 lit. n dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a (Zonenbeschränkung Beginn) bzw. § 52 lit a Z 11b StVO (Ende der Zonenbeschränkung) in Verbindung mit „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z. 13 b StVO 1960 in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2026 (Ebenthaler Straßenverordnung 2026), Zahl: 640-2/15/2026-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch